

Mitglieds- und Beitragsordnung



Sportverein Au-Wittnau e.V.

Fassung vom 30.09.2019

Stand 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Vereinsmitgliedschaft

- a. Erwerb der Mitgliedschaft
- b. Arten der Mitgliedschaft
- c. Beendigung der Mitgliedschaft
- d. Ausschluss aus dem Verein

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- b. Mitgliedrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- c. Ordnungsgewalt des Vereins

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Ordnungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form verwendet wird, werden damit immer sowohl männliche, weibliche und diverse (m/w/d) Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Präambel

Die in der nachfolgenden Mitglieds- und Beitragsordnung aufgeführten Regelungen beruhen vollständig auf den in der Satzung des Sportverein Au-Wittnau e.V. vom 30.09.2021 festgelegten Bestimmungen und ergänzen diese hinsichtlich ihrer operativen Anwendung.

Auf dieser Basis schafft die Mitglieds- und Beitragsordnung konkrete Leitlinien für die tägliche Arbeit der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter des Vereins und gibt den Mitgliedern eine gute Übersicht und Orientierung über die Rahmenbedingungen ihrer Mitgliedschaft.

1. Vereinsmitgliedschaft

a.) Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist damit verbunden, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Gesamtvorstand.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- 4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

b.) Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern (Jugendspieler und aktive Frauen/Männer)
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen)
 - d. Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- 5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit des Gesamtvorstands ernannt.

c.) Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt aus dem Verein mittels schriftlicher Kündigung, **diese ist nur zum Jahresende (31.12.) mit einer Frist von 1 Monat möglich**
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein nach §8 der Satzung
 - c. durch Tod
 - d. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres 31.12. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

d.) Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht
 - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
 - c. sich grob unsportlich verhält
 - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag und vorheriger Anhörung. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 4) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 5) Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes mitzuteilen.
- 7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

a.) Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, **Beiträge und im Falle einer aktiven Mitgliedschaft eine Aufnahmegebühr** zu zahlen. Es können zusätzlich **außerordentliche Umlagen, Gebühren** für besondere Leistungen des Vereins sowie **abteilungsspezifische Beiträge** erhoben werden.
- 2) Die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen wird durch die Beitragsordnung festgesetzt. Die Änderung der Beitragsordnung bedarf einer Mehrheit des Gesamtvorstands in Höhe von 70 v.H.

- 3) Die Höhe der jährlichen Beiträge beträgt mit Stand Januar 2023:
 - Passive Mitglieder 25€
 - Aktive Mitglieder 85€
 - Jugendspieler 85€, Aufnahmegebühr Jugendspieler einmalig 15€

Laut Beschluss der Vorstandschaft und Bekanntgabe in der Mitgliederversammlung am 29.09.2022 werden die Beiträge ab dem Jahr 2024 wie folgt angehoben:

- Aktive Mitglieder von 85€ auf 100€
 - Jugendspieler von 85€ auf 100€
- 4) **Außerordentliche Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.** Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen und außerordentliche Umlagen sind den Mitgliedern über die Internetseite des Vereins bekannt zu geben.
 - 5) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
 - 6) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen. Ansonsten trägt es den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die über die Beitragsordnung geregelt wird.
 - 7) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, der in der Beitragsordnung geregelt wird
 - 8) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
 - 9) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
 - 10) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
 - 11) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
 - 12) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

b.) Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung **nicht** persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

c.) Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - Ermahnung und mündliche und schriftliche Verwarnung
 - Entziehung einzelner oder aller Mitgliedsrechte bis zu einem Jahr unter Fortbestand der Beitragspflicht
 - Befristeter bis maximal 6 monatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb
 - Aberkennung von Vereinsehrungen oder der Ehrenmitgliedschaft
 - Ausschluss aus dem Verein
- 3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 5) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
- 6) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 7) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.